

Allgemeine Grundsätze zu den Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Wiehl.

Beschlossen vom Jugendhilfeausschuss am 27.01.1999, gültig ab 01.01.1999;
1. Änderung Jugendhilfeausschuss am 03.03.2016, gültig ab 01.01.2016;
2. Änderung beschlossen durch Jugendhilfeausschuss am 18.11.2025,
gültig ab 01.01.2026

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Grundsätze zu den Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Wiehl

Teil 3: Freizeitmaßnahmen im familiären Umfeld

- | | |
|--------------------------------|---|
| 1. Förderungsabsicht | 3 |
| 2. Voraussetzung der Förderung | 3 |
| 3. Höhe der Förderung | 3 |

Allgemeine Grundsätze zu den Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Wiehl

Teil 3: Freizeitmaßnahmen im familiären Umfeld

1. Förderungsabsicht

Die gemeinsame Zeit im familiären Umfeld ist von großer Bedeutung und soll gezielt unterstützt werden. Durch die Förderung gemeinsamer Freizeitaktivitäten können Verständnis, Vertrauen, Kommunikation, Erziehungssicherheit, Akzeptanz und Toleranz innerhalb des familiären wie auch gesellschaftlichen Umfelds gestärkt werden. Familien werden dabei ermutigt, ihre Freizeit aktiv miteinander zu gestalten und sich eigenständig mit anderen Familien zu vernetzen.

2. Voraussetzung der Förderung

- Die Maßnahme dauert mindestens 2 Tage. An- und Abreisetag gelten als volle Tage. Eine Förderung wird für maximal 14 Tage gewährt.
- Die Gruppe besteht aus mindestens 8 zuschussfähigen Teilnehmenden aus mindestens drei Familien. Eine Schulung oder Tagung wird von der Förderung ausgeschlossen.
- Die Teilnahme an Pauschalangeboten von kommerziellen Reiseunternehmen zählt nicht als Freizeitmaßnahme. Solche Angebote können lediglich Bestandteil einer eigenständig gestalteten Maßnahme sein.
- Eine Freizeitmaßnahme darf nicht zu mehr als 1/3 der Dauer aus An- und Abreise bestehen. Fahrradtouren sind hiervon ausgenommen.

3. Höhe der Förderung

- Kinder und Jugendliche erhalten eine Förderung von 6,00 Euro pro Verpflegungstag.
- Die Förderung für jede förderberechtigte Bezugsperson beträgt 3,00 Euro pro Verpflegungstag.
- Jede mitarbeitende Person wird pro Verpflegungstag mit 3,00 Euro gefördert.
- Für förderberechtigte Personen, die öffentliche Transferleistungen beziehen, verdoppelt sich der Zuschussbetrag. Der Träger der Maßnahme hat den Leistungsbezug der Personen dem Jugendamt der Stadt Wiehl gegenüber rechtsverbindlich zu erklären.
- Für förderberechtigte Mitarbeitende wird eine pauschale Förderung in Höhe von einmalig 15,00 € für die Gesamtmaßnahme gezahlt, sofern sie eine gültige Juleica nachweisen.